

► Autokauf

Erstattung der Finanzierungskosten bei Rücktritt

| Kommt es wegen Täuschung über die Eigenschaften des verkauften Fahrzeugs zur Rückabwicklung, hat der Käufer auch Anspruch auf Erstattung der mit dem Erwerb verbundenen Finanzierungskosten. Ob die Finanzierungskosten auch bei dem Erwerb eines anderen Fahrzeugs entstanden wären, spielt keine Rolle, entschied der BGH. |

Das Urteil basiert auf einem Prozess gegen den Hersteller wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung durch Abgasmanipulation. Der Ausschnitt zu den Finanzierungskosten ist aber auch auf Rücktrittsfälle wegen nicht behobener oder nicht behebbarer Mängel gegenüber dem verkaufenden Autohändler anzuwenden, denn die Rechtsfolgen sind trotz der unterschiedlichen Ausgangslage identisch (BGH 13.4.21, VI ZR 274/20, Abruf-Nr. 221765).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de
Abruf-Nr.
221765



► Autokauf/Deliktsrecht

Wertersatz bei Rücktritt: Brutto- oder Nettokaufpreisbasis?

| Bei der Rückabwicklung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung, was aber so auch auf die Rücktrittsfälle zu übertragen ist, hat das OLG Oldenburg entschieden: „Die Vorsteuerabzugsberechtigung eines Klägers mindert nur seine mit der Kaufpreiszahlung einhergehende finanzielle Belastung, nicht aber den Wert der gezogenen Nutzungen.“ |

Daraus folgt, so das OLG weiter, „dass bei der Berechnung der Schadenshöhe der Nettokaufpreis, bei der Berechnung des Werts der gezogenen Nutzungen aber der Bruttokaufpreis zugrunde zu legen ist.“

Damit weicht das OLG Oldenburg von der Rechtsprechung des OLG Stuttgart ab. Folglich hat es die Revision zugelassen, zumal es viele solcher Fälle gibt (OLG Oldenburg 4.3.21, 14 U 184/20, Abruf-Nr. 224764).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de
Abruf-Nr.
224764



► Betriebsgefahr

Zum Dauerbrenner Parkplatzunfall

| Steht als Ergebnis der Beweisaufnahme nur fest, dass sich die Kollision in einem Parkhaus während des Rückwärtsfahrens des Beklagten ereignet hat und gibt es keinerlei Anhaltspunkte für ein sorgfaltswidriges Verhalten des Klägers, tritt die vom klägerischen Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr zurück. |

So entschied es das AG Hamburg (22.9.21, 26 C 422/19, Abruf-Nr. 225053, eingesandt von RA Ulfert Jährgig, Hamburg).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de
Abruf-Nr.
225053

